

Verfügung der Gesundheitsdirektion über die Abgabeerschwerung von Paracodin an Jugendliche

(vom 30. Mai 2008)¹

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf Art. 68a Abs. 3 der Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 29. Mai 1996²,

verfügt:

I. Paracodin (Sirup und Tropfen) darf an Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nur gegen ärztliches Rezept abgegeben werden.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzt die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens über die Abgabeerschwerung von Optalidon, Tonopan und Paracodin an Jugendliche vom 7. November 1980.

¹ [OS 63.259.](#)

² [SR 812.121.1.](#)